
DGQ-Lead Auditor:in Qualität (akkreditiert durch die DAkKS)

1 Geltungsbereich (§ 1 ZPO)

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Lead Auditor:in Qualität“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung. Die in () gesetzten Paragraphen beziehen sich auf die ZPO.

2 Zertifizierungsvoraussetzungen (§ 2 ZPO)

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Teilnahme an Lehrgängen gemäß Zertifizierungsprogramm EOQ CoS/CS 9000:2019. Anerkannt wird die Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Auditor Qualität - 1st, 2nd, 3rd Party Audits nach ISO 19011“ und an Lehrgängen anderer Anbieter, welche die Anforderungen des genannten Zertifizierungsprogrammes erfüllen.
 2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Lead Auditor:in Qualität“
 3. Vorliegen des Zertifikates „DGQ-Qualitätsmanager:in“ bzw. gleichwertiger Zertifikate.
 4. (Fach-)Hochschulabschluss oder Berufsabschluss auf Meister-, Techniker bzw. Fachwirt-Niveau
 5. 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten.
 6. Tätigkeit als Auditor:in mit mindestens 4 vollumfänglichen Qualitätsmanagementsystemaudits, davon 3 in der Funktion einer/s Auditleiterin/Auditleiters mit 15 Audittagen (9 Tage vor Ort), sowie 1 weiteres mit mindestens 5 Audittagen (3 Tage vor Ort), jeweils innerhalb der letzten 3 Jahre.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.
- (3) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

3 Prüfungsgegenstand (§ 4 ZPO)

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. die Inhalte der EOQ Competence Specification „EOQ-CoS-9000“, die in den unter 2 genannten Veranstaltungen vermittelt werden.
 2. die Normen DIN EN ISO 9001, 19011 und DIN EN ISO/IEC 17021-1.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

4 Durchführung der Prüfung (§ 8 ZPO)

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Simulation einer typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und 20 Minuten für die Simulation.

- (3) Zur Durchführung der schriftlichen Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen:

Präsenz

- Teilnehmereigenes Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Stabile Internetverbindung
- Aktueller Webbrowser (für PC: Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera; für Smartphone / Mobile Device: Chrome, Firefox oder Safari)

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem/r Prüfungsteilnehmenden.

5 Prüfungsanforderungen (§ 8 ZPO)

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß 3 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß 3 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

6 Zulassung von Hilfsmitteln (§ 8 ZPO)

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil sind die Normen DIN EN ISO 9001, 19011 und DIN EN ISO/IEC 17021-1 für die Vorbereitung zugelassen.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmenden ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigen die Prüfungsteilnehmenden technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen den Prüfungsteilnehmenden (siehe ZPO § 8 (9)).

7 Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 9 ZPO)

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil mit mindestens 60 % der maximalen Punktzahl bewertet wurde und im mündlichen Prüfungsteil in beiden Bewertungskriterien jeweils 60 % erreicht wurden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

8 Zertifikate (§ 14 ZPO)

- (1) Nach Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß 2 werden die Zertifikate „DGQ-Lead Auditor:in Qualität“ und „EOQ Quality Lead Auditor“ ausgestellt.
- (2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.

9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.10.2023 in Kraft.